Anhang 1: Bisherige praktische Tätigkeit

Der Sachverständige muss während seiner praktischen Tätigkeit mehrfach für solche Anlagenarten sicherheitstechnische Prüfungen und Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen durchgeführt haben oder an solchen maßgeblich beteiligt gewesen sein, die in der Bekanntgabe zusammen mit den persönlich vertretenen Fachgebieten festgelegt werden sollen oder die mit diesen im Hinblick auf den Erwerb praktischer Erfahrungen vergleichbar sind. In diesem Sinne kommen für die praktische Tätigkeit insbesondere in Betracht:

- 1. Bautechnische Auslegung oder Prüfung von sicherheitstechnisch relevanten baulichen Anlagenteilen
- 2. Prüfung der Konformität des Betriebes von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Sicherheitsbericht oder -analyse, Betriebshandbücher, Instandhaltungshandbücher, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne etc.) nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen)
- 3. Prüfung der Konformität von Anlagen auf der Basis vorliegender Unterlagen (Genehmigungsunterlagen etc.) vor oder nach Inbetriebnahme (Sicherheitsbegehungen)
- 4. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitskonzepten oder sicherheitsrelevanten Handbüchern unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen
- 5. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung verfahrenstechnischer Prozessführungen
- 6. Sicherheitstechnische Prüfung zur Qualitätssicherung und Instandhaltung verfahrenstechnischer Anlagen
- 7. Werkstoffbeurteilung oder -prüfung
- 8. Sicherheitstechnische Prüfung der Versorgungs- oder Elektrotechnik
- 9. Erstellung oder Prüfung von Sicherheitsanalysen und Sicherheitsberichten unter Berücksichtigung systemanalytischer Sicherheitsbetrachtungen
- 10. Sicherheitstechnische Auslegung oder Prüfung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik oder der Prozessleittechnik
- 11. Bewertung chemischer, physikalischer, human- und ökotoxikologischer Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen
- 12. Ausbreitungs- und Einwirkungsbetrachtungen und deren Berechnung (Luft, Wasser, Boden) bei Schadensereignissen (Stofffreisetzungen, Brände, Explosionen)
- 13. Prüfung oder Erstellung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen
- 14. Auslegung oder Prüfung zum Brand- oder Explosionsschutz
- Prüfung der Wirksamkeit der Sicherheitsorganisation oder des Sicherheitsmanagements auf der Basis von System- und Konformitätsprüfungen